

Statuten des Dorfvereins Villnachern

Nr.1

Durch die Überzeugung geleitet, dass vereintes Wirken und Austausch der Gedanken und Erfahrungen fördernd sein müssen, hat sich in der Gemeinde Villnachern aus Männern und Jünglingen ein Dorfverein gebildet.

Nr.2

Der Dorfverein stellt sich zur Aufgabe in seinen Versammlungen über mannigfaltige Gegenstände Verhandlungen zu pflegen, als

- a) über Haus-, Land- und Forstwirtschaft
- b) Buchführung und Correspondenz der Landmänner
- c) Gesetzesvorschläge und Verordnungen
- d) Gemeindeangelegenheiten

Freie Vorträge einzelner Mitglieder. Lesen und Erklären aus Büchern und Zeitschriften sollen mit solchen mit allgemeinen abwechseln. Ausserdem hält der Verein seine Sammlung von Büchern und Zeitschriften. Der Verein bestimmt, was für Bücher angeschafft werden müssen (sollen).

Nr.3

Jedem unbescholtenen und in bürgerlichen rechten Ehren stehenden lebende Bewohner von Villnachern ist der Eintritt in den Verein gestattet. Derselbe soll nach auch seiner Anmeldung, die beim Präsidenten des Vereins zu geschehen hat, je nach Umständen durch geheimes oder offenes Stimmenmehr als Mitglied aufgenommen werden. Er hat ein Eintrittsgeld von 1 Fr. innert Monatsfrist dem Kassier des Vereins zu entrichten.

Nr.4

Tage und Stunden der Versammlungen werden nach Umständen vom Verein bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Versammlung regelmässig zu besuchen, wenn nicht besondere Gründe davon abhalten.

Dem Vorstand ist das Recht eingeräumt, bei wichtigen Verhandlungen bei einer Busse von 50 Cts. die Mitglieder einzuladen und unentschuldigtes Ausbleiben zu bestrafen.

Nr. 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten des Vereins gewissenhaft zu befolgen, zur Erreichung seiner Zwecke nach besten Kräften mitzuwirken und den Aufträgen des Vereins nach Möglichkeit zu entsprechen.

Nr.6

Der Verein wählt alljährlich in geheimer oder offener Abstimmung aus seiner Mitte zur Leitung der Geschäfte einen Präsidenten, Vice-Präsidenten, Kassier, Actuar und Bibliothekar. Ihre Verrichtungen sind unentgeltlich. Die Wahlen müssen je Ende Dezember für das folgende Jahr erfolgen.

Nr.7

Der Präsident hat die Versammlungen zu eröffnen und zu leiten. In dessen Abwesenheit hat der Vize-Präsident dessen Functionen zu übernehmen.

Nr.8

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und hat je auf den 31. Dezbr. dem Verein die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, spezifiziert und belegt abzulegen. Die Rechnung soll einer Prüfungskommission übergeben und nachher auf deren Befund vom Verein passiert werden.

Nr.9

Der Actuar hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, die vom Kassier abgelegte Rechnung, sowie jährlich das vollständige Mitgliederverzeichnis ins Protokoll zu tragen.

Nr.10

Der Bibliothekar führt ein genaues Verzeichnis der Bücher und besorgt bei eigener Verantwortlichkeit das Ausgeben und Zurücknehmen derselben. Falls ein Mitglied ein Buch verderbt hätte, so macht er dem Verein davon Anzeige, der dann nach Gutfinden eine Strafe verhängt

Nr.11

Zur Bestreitung der für die Zwecke des Vereins nothwendigen Auslagen, leistet jedes Mitglied einen Jahresbeitrag, der je bei den Vorstandwahlen festgesetzt wird und längstens bis 1. Febr. des Rechnungsjahres dem Kassier zu entrichten ist. Mitgliedern , die die Jahresbeiträge und Eintrittsgelder nicht innert der festgesetzten Zeit abliefern, sollen keine Bücher mehr verabfolgt werden und zudem vom Kassier für den schuldenden Betrag rechtlich belangt. Auch können solche Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden.

Nr.12

Jedes Mitglied ist befugt, ein Buch einzig zu seinem Gebrauche nach Hause zu nehmen, jedoch nicht länger als 14 Tage. Längeres Behalten soll mit 10 Cts. Busse per Buch und Woche belegt werden.

Nr. 13

Falls ein Mitglied in der Versammlung des Vereins sich unanständig beträgt, so soll es vom Präsidenten zur Ordnung gewiesen und wenn das nicht fruchtet, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein Mitglied sich ein unsittliches Betragen auch ausser dem Verein zu Schulden kommen lässt.

Nr.14

Wenn ein Mitglied austreten will, soll es sich beim Präsidenten dahin erklären. Bis und so lange das nicht geschehen ist, werden alle statuarischen Pflichten von ihm gefordert. Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Nr.15

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in zwei, je nach Monatsfrist abgehaltenen Versammlungen sich zwei Drittel der Mitglieder des Vereins dafür erklärt haben. Im Falle der Auflösung fällt sein ganzes Besitztum der Schulbibliothek Villnachern zu, welche dasselbe einem allfällig späteren Verein, dessen Zwecke dem gegenwärtigen entsprechen, wieder auszuhändigen hat.

Nr. 16

Der Verein ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Nr.17

Die Revision der Statuten kann, sofern es der Verein als nötig erachtet, zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Nr.18

Vorstehende Statuten sind nach der Genehmigung durch den Verein von jedem Mitglied eigenhändig zu unterzeichnen.

Die vorliegenden Statuten des Dorfvereins sind in der Versammlung des 10. Dezbr. 1881 dem Verein vorgelesen und von diesem Genehmigt worden.

... des Dorfvereins
Der Präsident
Emil Hartmann
Der Actuar. Pauli
J. Hartmann Metzger

Transkription:

Hansjörg Frank

Historiker, Kantonsschule Wettingen

März 2010